

# Zur Befundaufnahme des Sachverständigen im Strafverfahren

## 1. Prolog

**Sachverständigen**<sup>1</sup> kommt im Strafverfahren eine bedeutende Rolle zu: Sie sollen – mangels entsprechender Fachkenntnis von Staatsanwaltschaft (im Folgenden: StA) oder Gericht (§ 126 Abs 1 StPO) – aufgrund ihres **besonderen Fachwissens beweiserhebliche Tatsachen** feststellen (Befundaufnahme) und/oder aus diesen **rechtsrelevante Schlüsse ziehen** und diese **begründen** (Gutachtenserstattung; § 125 Z 1 StPO). Insoweit ist es ihre **Aufgabe**, durch Befund- und Gutachtenerstellung an der **Feststellung von Tatsachen** und deren **Auswertung** mitzuwirken und dabei ihre besondere, dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechenden **Sachkenntnis einzusetzen**.<sup>2</sup>

Der Gutachtenserstattung geht regelmäßig eine Befundaufnahme voraus, deren Ergebnisse Basis für die sodann daraus zu ziehenden Schlüsse sind.<sup>3</sup> Im Lichte neuerer Entwicklungen einerseits im Landesrecht, aber auch jüngerer Strömungen in Literatur und Judikatur verfolgt dieser Beitrag die Zielsetzung, die Kriterien einer **gesetzeskonformen Befundaufnahme** im Strafverfahren darzustellen. Besonderes inhaltliches Augenmerk wurde hierbei auf die äußerst praxisrelevanten neurologisch-psychiatrischen Gutachten gelegt, was aber der Verallgemeinerungsfähigkeit nachfolgender Ausführungen grundsätzlich nicht entgegensteht.

## 2. Grenze der Befundaufnahme: Gutachtensauftrag

**Umfang und Inhalt** des Beweisthemas und damit der Befundaufnahme werden durch den gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen **Auftrag** begrenzt (Punkt 2.10.1 der Landesregeln der Gerichtssachverständigen, in der Folge stets SV-SR genannt), weshalb dessen Formulierung bzw. Umfang vom Sachverständigen besonders zu beachten ist.

Grundsätzlich sollten die StA oder das Gericht dem Sachverständigen einen **klaren und eindeutig determinierten Gutachtensauftrag** erteilen. Zu empfehlen wäre ein Gutachtensauftrag, der darlegt,

- von welchem Sachverhalt der Sachverständige als „Arbeitshypothese“ ausgehen und mit den Mitteln seiner Fachkunde auf weitere Tatsachen schließen soll,
- welche Beweise der Sachverständige aufnehmen soll,
- welche Tatsachen ermittelt werden sollen,

- ob der Sachverständige bei mehreren ins Kalkül zu ziehenden Sachverhaltsvarianten zu jeder dieser Varianten (oder bloß zu einzelnen vorgegebenen) ein Gutachten abgeben soll.<sup>4</sup>

Die **Praxis** ist aber – mit Grund – meist eine andere: Wenn nämlich klar erkennbar ist, zu welchem Beweisthema sich der Sachverständige zu äußern hat, reicht es regelmäßig aus, den **Gutachtensauftrag schlagwortartig** anhand der fraglichen **Gesetzesbestimmung** zu umreißen.<sup>5</sup>

**Beispiel:** Ein Gutachtensauftrag könnte etwa lauten: „*Sie werden beauftragt, binnen zwei Monaten Befund und Gutachten zu erstatten zur **Frage der Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB)** des Beschuldigten im Tatzeitpunkt*“, „... *zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB*“ oder „... *des § 39 SMG*“ oder Ähnliches.

Vom Sachverständigen wird (als Teil seiner besonderen Fachkenntnis) insoweit also verlangt, die maßgeblichen einschlägigen **gesetzlichen Bestimmungen**, beispielsweise des StGB, der StPO oder des SMG zu **kennen** und zu **beachten** (vgl. auch § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG).<sup>6</sup>

Hat der Sachverständige **Zweifel** über **Umfang und Inhalt** des gerichtlichen **Auftrags**, so hat er die **Weisung** des Gerichts bzw. der StA **einzuholen** (vgl. § 25 Abs 1 GebAG bzw. Punkt 2.10.1 SV-SR). Aufgabe des Sachverständigen ist es demnach auch, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen.<sup>7</sup> Stellt der Sachverständige hierbei fest, dass er im Rahmen seines Fachgebiets zur Beantwortung der im Gutachtensauftrag gestellten Aufgabenstellung gar nicht berufen ist (weil beispielsweise ein Psychologe und kein Psychiater hierfür zuständig ist), hat er davon unverzüglich StA oder Gericht zu informieren (Punkt 2.2 SV-SR).

Eine selbständige **Überschreitung des Gutachtensauftrags**, beispielsweise bei Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten (§ 11 StGB) in Richtung Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 oder 2 StGB, ist jedenfalls tunlichst (nicht zuletzt schon ob der drohenden gebührenrechtlichen Folgen) zu **vermeiden**. Zeigen sich im Zuge der Gutachtenserstellung Hinweise auf Umstände, die vom Auftrag nicht umfasst sind, sind derartige Bedenken richtigerweise (unbedingt!) StA oder Gericht (auch formlos, etwa per Telefon oder E-Mail) bekannt zu geben; dies verbunden mit der Anfrage, ob das Gutachten auch in

diese Richtung erstattet werden soll. Nur bejahendenfalls ist in diese Richtung weiterzuarbeiten.<sup>8</sup>

### 3. Der Befund und dessen Aufnahme

Unter **Befund** ist die Darstellung der dem Gutachten zugrunde gelegten Untersuchungen zu verstehen.<sup>9</sup> Der Befund muss die (hier noch nicht ge- oder bewerteten) Tatsachen, auf die sich das Urteil des Sachverständigen gründet, ebenso erkennen lassen wie die Art, in der diese Tatsachen ermittelt wurden.<sup>10</sup>

Bei der **Befundaufnahme** geht es – meist in Vorbereitung der nachfolgenden Gutachtenserstattung – dem Grunde nach darum, **beweiserhebliche Tatsachen** festzustellen (§ 125 Z 1 StPO). Insoweit gestattet § 103 Abs 2 StPO, dass die StA den Sachverständigen im Ermittlungsverfahren auch mit der (alleinigen) **Vornahme von Ermittlungen beauftragen** kann, womit jede Tätigkeit gemeint ist, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient (§ 91 Abs 2 StPO). Nichts anderes gilt im Hauptverfahren (vgl § 210 Abs 2 StPO).

Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, ist dem Sachverständigen hierzu die **Anwesenheit bei Vernehmungen** zu gestatten und im erforderlichen Umfang **Akten Einsicht** zu gewähren (§ 127 Abs 1 Satz 2 StPO). Sachverständigen, die dem Gericht als verlässlich bekannt sind, können **Akten** – sowie Beiakten – (im Original) für bestimmte Zeit **anvertraut** werden (§ 170 Abs 2 Geo). Alternativ hierzu kommt – was wohl die überwiegende Praxis sein dürfte – eine **Übersendung einer Aktenkopie** in Betracht. Benötigt der Sachverständige zur Gutachtenserstattung auch **Vorstrafakten**, so sind ihm auf sein Verlangen auch diese (allenfalls in Kopie) zu übermitteln.

**Art, Ausmaß und Umfang** der notwendigen Befundaufnahme zu beurteilen, obliegt **alleine** dem **Sachverständigen** nach dem jeweils aktuellen **Stand seiner Wissenschaft** (vgl auch Punkt 2.10.6 SV-SR).<sup>11</sup> Daher bleibt es beispielsweise dem Sachverständigen überlassen, **welche Untersuchungsmethoden** er nach den Erfahrungen seiner Wissenschaft im Einzelnen anzuwenden hat oder nicht,<sup>12</sup> um sein Gutachten *lege artis* erstellen zu können. Genauso steht es ihm frei, in diesem Rahmen eine **körperliche Untersuchung** – welche zu dulden der Beschuldigte aber nicht verpflichtet ist<sup>13</sup> – der zu begutachteten Person vorzunehmen oder auf diese zu verzichten.<sup>14</sup> Freilich wird dies zu einer *Lege-artis*-Beurteilung in der Praxis wohl nur im Ausnahmefall möglich sein (vgl auch § 49 ÄrzteG).

Genauso verpflichtet eine ordnungsgemäße Befundaufnahme den Sachverständigen aber auch, allenfalls notwendige **weitere Unterlagen beizuschaffen** oder gegebenenfalls die **Durchführung** eines Ortsaugenscheins oder von **Beweisaufnahmen anzuregen**, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind.<sup>15</sup> Daher darf der Sachverständige im Rahmen seiner Befundaufnahme (unter Bezugnahme oder Vorlage der Anordnung bzw des Be-

schlusses, mit welcher bzw welchem er zum Sachverständigen bestellt worden war) etwa auch

- Auswärtsbesichtigungen durchführen,
- erforderliche Informationen einholen oder
- selbst Personen befragen,

ohne dadurch die Grenzen der ihm übertragenen Befundaufnahme zu überschreiten; seine Tätigkeit wird damit auch nicht zu einem Augenschein im Sinne des § 149 StPO.<sup>16</sup>

„**Augenschein**“ ist jede unmittelbare sinnliche Wahrnehmung und deren Dokumentation durch Ton- oder Bildaufnahme, soweit es sich nicht um eine Vernehmung handelt (§ 149 Abs 1 StPO). Mit der Durchführung eines Augenscheins kann, wenn er besondere Sachkunde erfordert, über welche Kriminalpolizei oder StA nicht durch besondere Einrichtungen oder deren Organe verfügen, auch ein Sachverständiger im Rahmen der Befundaufnahme beauftragt werden (§ 149 Abs 2 StPO; vgl dazu auch Punkt 2.10.2 SV-SR, wonach ein Augenschein grundsätzlich vom Sachverständigen persönlich – allenfalls unter Beiziehung von Hilfskräften – vorzunehmen ist).

Wird dem Sachverständigen die zur Befundaufnahme erforderliche **Unterstützung verweigert** (beispielsweise werden notwendige Krankenbefunde oder Ähnliches nicht herausgegeben), so hat er sich an StA bzw Gericht zu wenden, welche mittels Sicherstellung (§§ 109 ff StPO) bzw Beschlagnahme (§ 115 StPO) Abhilfe zu verschaffen haben (vgl Punkt 2.10.5 SV-SR).

Dem Sachverständigen steht es im Übrigen frei, zu entscheiden, **in welcher konkreten Form** die Befundaufnahme durchzuführen ist; etwa ob er eine notwendige Untersuchung **persönlich** vornimmt oder hierfür **Hilfskräfte** beizieht.<sup>17</sup> Eine derartige **Beiziehung von Hilfskräften** ist jederzeit – auch **ohne ausdrücklichen Auftrag** – zulässig.<sup>18</sup>

Um allerdings in **gebührenrechtlicher Hinsicht** eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten, hat der Sachverständige bei Geltendmachung der Gebühren jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, Hilfskräfte beizuziehen. Unterlässt er diese Bescheinigung, so ist er von StA bzw Gericht gemäß § 39 Abs 1 GebAG dazu aufzufordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und – unter Setzung einer bestimmten Frist – noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Erst wenn der Sachverständige dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den allenfalls völligen Gebührenverlust zu tragen.<sup>19</sup>

### 4. Parteiöffentlichkeit der Befundaufnahme?

Die StPO enthält – anders als die Zivilverfahrensgesetze (§ 289 Abs 1 ZPO) – **keine Vorschriften** (mehr) darüber, dass die Erstellung des Befunds durch den Sachverständigen, also die Darstellung seiner dem Gutachten zugrunde

gelegten Untersuchungen, einen **gerichtlichen Augenschein**, mithin eine **unmittelbare Wahrnehmung** durch das Gericht bzw die StA **mit Parteiöffentlichkeit**, notwendig zur Voraussetzung hätte.<sup>20</sup> Die Beteiligten haben also grundsätzlich **keinen Anspruch auf Anwesenheit und Mitwirkung** bei der Vorbereitung des Gutachtens eines Sachverständigen, mit anderen Worten: bei der Befundaufnahme; vielmehr ergibt sich aus dem Gesetz – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – für diese ein **Ausschluss der Parteiöffentlichkeit**.<sup>21</sup> Demnach kann der Sachverständige auch in Abwesenheit des Gerichts bzw der StA oder der Beteiligten des Verfahrens (§ 220 StPO) tätig werden, sofern für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, also auch jener, die einen Untersuchungszwang verbieten, Gewähr besteht.<sup>22</sup>

Damit in **Widerspruch** steht aber eine am 25. 5. 2013 beschlossene Änderung der SV-SR. Diese wurden – für das Strafverfahren insoweit *contra legem* – dahingehend ergänzt, dass unter anderem bei der Befundaufnahme den **Verfahrensparteien Gelegenheit zur Anwesenheit** zu geben sei, soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechnigte Interessen von Personen nicht gefährdet werden (Punkt 2.10.3 SV-SR). Deshalb wären den Verfahrensparteien und Beteiligten auch die Termine für Befundaufnahmen bekannt zu geben (Punkt 2.10.4 SV-SR) Nach Ansicht des Justizministeriums<sup>23</sup> habe die Entscheidung darüber, ob den Beteiligten eine Anwesenheit zu gestatten ist, letztlich das Entscheidungsorgan, also der zuständige Staatsanwalt bzw Richter zu treffen.

Diese **Regelung entspricht** aus folgenden Gründen **nicht dem Gesetz** und sollte vom im Strafverfahren tätigen **Sachverständigen** daher **nicht angewendet** werden, will er nicht Gefahr laufen, ein nicht gesetzeskonformes, somit womöglich mangelhaftes Gutachten abzuliefern: Die Herstellung der **Parteiöffentlichkeit** für die Befundaufnahme **widerspricht** nämlich der **StPO** und dem explizit geäußerten **Willen des Gesetzgebers**: Vom 1. 1. 2008 bis zum 30. 5. 2009 enthielt § 127 Abs 2 StPO folgenden letzten Satz: *„Bei der Befundaufnahme haben sie überdies der Staatsanwaltschaft, dem Opfer, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und deren Vertretern Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben, soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechnigte Interessen von Personen nicht gefährdet.“* Dieser Satz wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 2009/52) mit folgender Begründung wieder aufgehoben: *„Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme haben in der Praxis zu mannigfaltigen Auslegungsproblemen geführt, insbesondere bei Befund und Gutachten über Verletzungen oder in anderen Fällen, in denen die Privatsphäre des Betroffenen berührt wird. Sie sollen daher zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs 1 Z 6 und 127 Abs 2 StPO), wodurch auch eine Beschleunigung von Befund und Gutachten erreicht werden soll.“*

Aufgrund der wortlautidenten Diktion des aufgehobenen Satzes in § 127 Abs 2 StPO mit der Neuregelung in den

SV-SR kann gemutmaßt werden, dass Ersterer für Letztere Pate gestanden ist. Freilich geht die (nunmehr in Geltung stehende) StPO den Verhaltensregeln der Sachverständigen vor und es hat – was hiemit als *conclusio* festgehalten sei – demnach (auch weiterhin) dabei zu bleiben, dass die **Befundaufnahme im Strafverfahren nicht parteiöffentlich** ist. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die SV-SR für den Sachverständigen *„verbindlich“* sind und deren *„Einhaltung ... von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann“*,<sup>24</sup> weil sie die StPO nicht außer Kraft zu setzen vermögen. Ebenso wenig ist an einen Analogieschluss (vgl dazu im Übrigen § 5 Abs 1 StPO) zu denken, weil der klar artikulierte – gegenteilige – Wille des Gesetzgebers keinen Raum für die Annahme einer – insoweit jedoch zu fordernden – planwidrigen Lücke lässt.<sup>25</sup>

### 5. Mitwirkungspflicht des Beschuldigten an der Befundaufnahme?

Oftmals wirft sich im Kontext der Befundaufnahme die Frage auf, ob die zu explorierende Person dazu verpflichtet ist, an der Untersuchung mitzuwirken. Es gilt zu differenzieren:

Der Beschuldigte darf in seiner Funktion als Prozesspartei grundsätzlich – nötigenfalls sogar durch Zwangsmaßnahmen – zur Befolgung seiner (zunächst) unbedingten und uneingeschränkten **Prozesseinlassungspflicht** – wozu auch seine Begutachtung zählt – verhalten werden. Zu einer **aktiven Mitwirkung** bei der Befundaufnahme ist er jedoch **nicht verpflichtet**.<sup>26</sup>

Sehr wohl aber muss er eine **schlichte (ärztliche) Untersuchung seiner Person dulden**.<sup>27</sup> Nur bei Gefahr einer Beeinträchtigung des Rechts seiner körperlichen Unversehrtheit durch (**invasive**) **Eingriffe** bedarf es eines entsprechenden Einverständnisses des Beschuldigten.<sup>28</sup>

Daraus folgt aber auch, dass der Beschuldigte **nicht verpflichtet** ist, gegenüber dem Sachverständigen **auszusagen**; dies zu tun, steht ihm frei (§ 49 Z 4 und § 164 Abs 1 StPO), worüber er aber im Rahmen der Befundaufnahme im (Regel-)Fall, dass diese Belehrung bereits zurückliegend (regelmäßig bereits vor der Kriminalpolizei) erfolgt ist, nicht (mehr neuerlich) zu belehren ist.<sup>29</sup> Freilich schadet eine derartige (wiederholte) Belehrung aber nicht.

Für die Praxis bedeutet dies, dass der **inhaftierte Beschuldigte** zur Befundaufnahme in der Justizanstalt aufzusuchen ist. Möglich ist auch, im Fall weiter Entfernung der Justizanstalt vom Aufenthaltsort des Sachverständigen den Beschuldigten in die nächstgelegene Justizanstalt zwecks Befundaufnahme verlegen zu lassen. Den **auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten** hat der Sachverständige regelmäßig zu einer Untersuchung (mit verschlossenem Kuvert, nicht per E-Mail oder Telefon)<sup>30</sup> vorzuladen (unter Umständen ein zweites Mal eingeschrieben). Befolgt der Beschuldigte die Ladung nicht, so ist die StA bzw das Gericht davon in Kenntnis zu setzen, weil der Sachverständige selbst nicht befugt ist, Zwang auszuüben



(§ 93 StPO; vgl auch Punkt 2.10.5 SV-SR). StA bzw Gericht haben den Beschuldigten (mit Zustellnachweis RSA, das heißt eigenhändig sowie unter Androhung der Vorführung) sodann zu einer vorab zu vereinbarenden Zeit an die Adresse des Sachverständigen zu laden. Befolgt er diese wiederum nicht, so kann der Beschuldigte letztlich zwangsweise durch die Polizei zum Sachverständigen **vorgeführt** werden (§ 93 StPO).

Eine Vorführung ist allerdings nur dann zulässig, wenn **nicht von vornherein klar** ist, dass der Beschuldigte an der **Untersuchung nicht mitwirken** will und wird (bloßes – unentschuldigtes – Nichterscheinen zur Befundaufnahme wird für eine derartige Annahme wohl noch nicht genügen). Steht dies von vornherein fest, bedeutet dies, dass beispielsweise eine Erfolg versprechende psychiatrische Untersuchung unter Mitwirkung des Beschuldigten nicht zu erreichen ist, sodass dessen zwangsweise Vorführung vor den Sachverständigen nicht zulässig ist.<sup>31</sup> Daher ist dringend anzuraten, sich der **Einwilligung** (oder eben Verweigerung) **des Beschuldigten in die Untersuchung** von vornherein zu vergewissern; gleichzeitig ist der Beschuldigte auch über die sich an die Verweigerung einer Untersuchung knüpfenden Folgen (dass nämlich das Gutachten unter Umständen ohne seine Mitwirkung erstattet werden wird) aufzuklären.<sup>32</sup>

Ist eine Vorführung der zu untersuchenden Person und damit eine **Untersuchung nicht möglich**, ist das **Gutachten** – sofern dies *lege artis* möglich ist, was zu beurteilen dem Sachverständigen obliegt – auf **Aktenlage** (samt allenfalls beizuschaffender Krankenunterlagen etc) zu erstellen.<sup>33</sup> Als Basis der Begutachtung, das heißt als Befundgrundlage, kommt auch schlichtes **Beobachten des Verhaltens des Angeklagten** in der Hauptverhandlung in Betracht.<sup>34</sup> Wenn die verfügbaren bzw greifbaren Unterlagen aber nicht ausreichend sind, ein ordnungsgemäßes Gutachten zu erstatten, ist der Akt mit kurzem Vermerk unerledigt an das Gericht zu retournieren bzw als Ergebnis des Gutachtens festzuhalten, dass eben kein Gutachten erstellt werden kann.

### 6. Fazit

Der Sachverständige hat innerhalb der durch den Gutachtersauftrag gesteckten Grenzen den erforderlichen Befund aufzunehmen. Hierzu steht es ihm frei, selbst (ohne Befassung von StA oder Gericht) alles hierfür nach Maßgabe des Standes seiner Wissenschaft Notwendige in die Wege zu leiten, beispielsweise Unterlagen beizuschaffen oder Befragungen durchzuführen. Die Befundaufnahme hat stets ohne Beiziehung von StA, Gericht oder sonstigen Verfahrensbeteiligten (§ 220 StPO) zu erfolgen (Ausschluss der Parteienöffentlichkeit der Befundaufnahme). Verweigert der Beschuldigte seine Mitwirkung, so haben StA oder Gericht Abhilfe zu verschaffen, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass er jedwede Untersuchung verweigern wird.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Die männliche Form bezieht sich stets auf Frauen und Männer gleichermaßen; vgl auch § 515 Abs 2 StPO.
- <sup>2</sup> RIS-Justiz RS0097317.
- <sup>3</sup> OGH 24. 9. 1997, 13 Os 124/97.
- <sup>4</sup> Vgl *Tanczos* in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten (2012) 59.
- <sup>5</sup> So instruktiv schon *Loebenstein*, Das ärztliche Sachverständigen-gutachten als Beweismittel im Strafprozeß, ÖJZ 1965, 365 (371); dem folgend *M. A. Rieder*, Der psychiatrische Sachverständige im Strafprozeß, ÖJZ 1981, 63 (65); anderer Ansicht wohl *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 281 Rz 378 (Verstoß gegen Prozessleitungspflicht durch StA bzw Gericht).
- <sup>6</sup> Vgl *Loebenstein*, ÖJZ 1965, 365.
- <sup>7</sup> RIS-Justiz RS0124313.
- <sup>8</sup> Vgl auch *Loebenstein*, ÖJZ 1965, 371.
- <sup>9</sup> OGH 9. 5. 1996, 15 Os 57/96.
- <sup>10</sup> *Attlmayr/Walzel von Wiesentrau*, Handbuch des Sachverständigenrechts (2006) Rz 6.012 und 6.090.
- <sup>11</sup> RIS-Justiz RS0097390; vgl auch *Krammer*, Die Rechte des Sachverständigen, SV 1994/3, 34.
- <sup>12</sup> RIS-Justiz RS0097355.
- <sup>13</sup> Vgl etwa RIS-Justiz RS0097815.
- <sup>14</sup> OGH 14. 7. 2011, 11 Os 83/11g.
- <sup>15</sup> RIS-Justiz RS0124313.
- <sup>16</sup> RIS-Justiz RS0096652, RS0097254, RS0097234; vgl auch *M. A. Rieder*, ÖJZ 1981, 69; anderer Ansicht insoweit wohl *Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 127 Rz 41, wobei dessen Ansicht wohl schon § 103 Abs 2 StPO sowie der (bewusste?) Entfall von § 123 StPO in der Fassung vor 1. 1. 2008 durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) entgegenstehen dürfte.
- <sup>17</sup> OGH 15. 9. 1983, 12 Os 79/83.
- <sup>18</sup> RIS-Justiz RS0119962.
- <sup>19</sup> RIS-Justiz RS0119962.
- <sup>20</sup> RIS-Justiz RS0096652; OGH 3. 5. 1965, 11 Os 49/65, RZ 1965, 142.
- <sup>21</sup> RIS-Justiz RS0097242; anderer Ansicht wohl *Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 149 Rz 36.
- <sup>22</sup> RIS-Justiz RS0097252; OGH 28. 11. 1979, 10 Os 158/79, EvBl 1980/109 = SSt 50/72 = ÖJZ-LSK 1980/63 bzw 64 = REDOK 4716.
- <sup>23</sup> Mitteilung des BMJ vom 6. 9. 2013, BMJ-Z11.856/0005-I 6/2013, veröffentlicht in SV 2013/4, 225.
- <sup>24</sup> Vgl Mitteilung des BMJ vom 25. 2. 1993, JMZ 11.856/38 I 6/93, veröffentlicht in SV 1993/2, 32.
- <sup>25</sup> Vgl RIS-Justiz RS0098756.
- <sup>26</sup> OGH 12. 6. 2012, 14 Os 48/12h.
- <sup>27</sup> RIS-Justiz RS0097815.
- <sup>28</sup> RIS-Justiz RS0097815.
- <sup>29</sup> OGH 14. 7. 2011, 13 Os 43/11i; anderer Ansicht *Tanczos* in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige, 65.
- <sup>30</sup> Vgl *Tanczos* in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige, 66.
- <sup>31</sup> OGH 12. 6. 2012, 14 Os 48/12h.
- <sup>32</sup> RIS-Justiz RS0097506; OGH 28. 11. 1979, 10 Os 158/79.
- <sup>33</sup> RIS-Justiz RS0097435.
- <sup>34</sup> Vgl OGH 12. 6. 2012, 14 Os 48/12h.

### Korrespondenz:

Dr. Rainer J. Nimmervoll  
Landesgericht Linz  
Fadingerstraße 2, 4020 Linz  
Tel.: 057 / 601 211 2732  
E-Mail: rainer.nimmervoll@justiz.gv.at